
AERO-CLUB EMDEN e.V.

Interessengemeinschaft zur Förderung des ostfriesischen Luftsports – gegründet 1957



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aero-Club Emden e.V.“ . Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR100048 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Emden, Niedersachsen. Er wurde am 18. Mai 1957 gegründet (Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emden).
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsportes in jeder geeigneten Weise. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem der Verein seinen Mitgliedern die Ausübung des Luftsports ermöglicht und ihre fliegerische Aus- und Weiterbildung fördert. Der Verein kann zu diesem Zweck insbesondere Fluggerät jeder Art erwerben und unterhalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Derartige Vergütungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der auf einer Mitglieder-Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 – Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Der Vorstand wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam bestellt ist. Je drei Vorstandsmitglieder – wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss – vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich.

AERO-CLUB EMDEN e.V.

Interessengemeinschaft zur Förderung des ostfriesischen Luftsports – gegründet 1957



Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung fristgemäß anzusetzen und dazu einzuladen.

Der Vorstand ist bei Ersatzbeschaffung, Neuanschaffung und Reparaturen an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden. Er kann selbständig für den Einzelfall entscheiden über Werte bis zu einer Höhe von 12782,30 EUR (25.000,00 DM). Die vorstehende Regelung gilt nicht als Einschränkung der Verfügungs- oder Vertretungsmacht des Vorstandes, sondern hat nur vereinsinterne Bedeutung.

§ 5 – Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden, dessen Mitgliederzahl unbeschränkt ist. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Stimmen. Über die Hinzuziehung des Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Mitglieder, Beiträge

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Flugscheinanwärtern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Firmenmitgliedern
5. Familienangehörigen von Mitgliedern und Jugendlichen
6. Ehrenmitgliedern

Zu 1: Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und das Gerät des Vereins zur Ausübung des Luftsports nach Maßgabe einer Benutzungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist, zu benutzen. In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, dieses Recht zeitweise oder dauernd einzuschränken oder zu widerrufen. Die aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 2: Flugscheinanwärtern soll im Rahmen der vom Aero-Club durchzuführenden Schulungsmaßnahmen gem. Ausbildungsplan die Möglichkeit zum Erwerb einer Privat-Piloten-Lizenz geboten werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 3 und 4: Die fördernden und Firmenmitglieder helfen dem Verein durch Zahlung ihres Beitrages oder sonstige Unterstützung, die gesteckten Ziele zu erreichen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 5: Jugendliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können wie Familienangehörige von Mitgliedern, Einrichtungen und Gerät des Vereins wie aktive Mitglieder benutzen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Zu 6: Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages befreit.

Neue Mitglieder werden zunächst für die Dauer von 6 Monaten aufgenommen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diese vorläufige Aufnahme entscheiden zwei

AERO-CLUB EMDEN e.V.

Interessengemeinschaft zur Förderung des ostfriesischen Luftsports – gegründet 1957



Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Das Mitglied auf Zeit hat eine Aufnahmegebühr und jeweiligen Monatsbeitrag zu zahlen. Die vorläufige Mitgliedschaft begründet gleiche Rechte und Pflichten wie für alle Mitglieder, gewährt jedoch kein Stimmrecht. Nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Dieser Aufnahmebeschluss ist einstimmig zu fassen. Bei Ablehnung wird die Hälfte der gezahlten Aufnahmegebühr zurückzuerstatten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden Beiträge in Form einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Beitragspflicht zeitweise ruhen zu lassen, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Flugsport ganz oder besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Vereinsmitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Aero-Clubs Emden sind, erhalten den Status der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8 – Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Kündigung erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
2. gegen die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe schuldhaft verstößt, oder
3. trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief seinen Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, zusammen.

Der Vorstand beruft diese Versammlung schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. In der Versammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen zu beschließen und nur, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern zugestellt wird. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine

AERO-CLUB EMDEN e.V.

Interessengemeinschaft zur Förderung des ostfriesischen Luftsports – gegründet 1957



Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

§ 10 – Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und der Kassenbücher sowie aller Unterbelege ist durch mindestens zwei nicht zum Vorstand gehörende Personen vorzunehmen. Die Prüfer werden per Ultimo des laufenden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Sollte die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere im Sinne der Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Flugsportes.

Änderungen:

-21.03.2013

-21.09.2016

-